

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der römisch - kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde

Betreffend den Friedhof an der Pfarrkirche und an der Kreuzkapelle in Schirgiswalde; den Friedhof in Großpostwitz (Hainitz)

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich bis zum 30.09., des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.
2. Erfolgt die Heranziehung der Gebühren durch schriftlichen Bescheid, ist dieser innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
3. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Entscheidungen hierzu trifft der Kirchenrat der Pfarrei auf schriftlichen Antrag.

§ 7

Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten | |
| 1.1 | für Sargbestattung
(Verstorbene bis 5 Jahre, Nutzungszeit 15 Jahre) | |
| | pro Jahr 20,00 € - insgesamt: | 300,00 € |
| 1.2 | für Sargbestattung
(Verstorbene über 5 Jahre, Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| | für 1 Grablager (1 Sarg oder 2 Urnen) | |
| | pro Jahr 27,00 € - insgesamt: | 540,00 € |
| | Doppelstelle, pro Jahr 54,00 € - insgesamt: | 1.080,00 € |
| 2. | für Urnenbeisetzung
(pro Grablager 1 Urne, Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| | pro Jahr 24,00 € - insgesamt: | 480,00 € |
| 3. | Für Mehrfachstellen erhöhen sich die Gebühren nach Zahl d. Grablager. | |

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **26,00 €** je Grablager und Jahr erhoben.

III. Bestattungsgebühr**1. Grundgebühr**

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	315,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	490,00 €
1.3.	Frostzuschlag bei Sargbestattungen	60,00 €
1.4.	Urnenbeisetzungen	320,00 €
1.5.	Frostzuschlag bei Urnenbeisetzungen	25,00 €

2. Besondere Gebühren

2.1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Kreuzkapelle in Schirgiswalde	100,00 €
2.2.	Heizung der Friedhofskapelle im Winter	25,00 €
2.3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle in Großpostwitz (Hainitz)	50,00€

IV. Gebühren für Gräbergemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungsgebühr, Bestattungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Steinmetzarbeiten und Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1.	Sargbestattungen	3.185,00 €
2.	Urnenbeisetzungen	2.506,00 €

V. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen wird generell nach VII dieser Gebührenordnung verfahren

VI. Genehmigungsgebühren

1.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	25,00 €
2.	Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (Gültigkeit 2 Jahre)	25,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1.	Überlassung einer Friedhofsordnung	5,00 €
2.	Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €

- 3. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 6,00 €
- 4. Umschreiben von Nutzungsrechten 10,00 €

VIII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 9

Inkrafttreten

- 1. Diese Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- 2. Die Friedhofsgebührenordnung behält ihre Gültigkeit auch dann, wenn auf Grund einer Nachkalkulation der tatsächlich entstehenden Kosten Veränderungen einzelner Gebühren erforderlich sind.
- 3. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1.02.2002 außer Kraft.

Schirgiswalde, den 20. Januar 2016



Pfarrer




Kirchenrat


Kirchenrat

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dresden, den ¹⁹ ~~20~~ 

Bistum Dresden-Meißen
Bischöfliches Ordinariat

Diözesanadministrator